OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-350307/2/AL/EG

Datum:
Linz, 25. Jänner 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Dr. Lukas über die Beschwerde der B. W., x-therapeutin in Ausbildung, x, gegen den Bescheid des Bezirkshauptmannes des Bezirks Braunau am Inn vom 24. November 2016, GZ. BHBRKJH-2013-360519/128-Sc, folgenden

B E S C H L U S S

gefasst:

I. Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG iVm § 31 Abs. 1 VwGVG mangels Beschwerdelegitimation zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Schreiben vom 12. Dezember 2016 erhob die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) B. W., x-therapeutin in Ausbildung, x, namens ihres noch minderjährigen Klienten E. L. S., geb x, mit als Beschwerde zu wertender Eingabe per E-Mail „Einspruch" gegen den Bescheid des Bezirkshauptmannes des Bezirks Braunau am Inn, GZ. BHBRKJH-2013-360519/128-Sc vom 24.11.2016. Begründend wird ausgeführt, dass die Großmutter des Minderjährigen, A. S., laut diesem Bescheid die Bewilligung des Pflegegeldes bekomme. Dieses werde ab November 2016 gewährt. Der minderjährige E. L. S., geb. x, lebe aber schon seit April 2016 bei seiner Großmutter A. S. Daher werde gebeten, das Pflegegeld für diesen Zeitraum nachzuzahlen.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt sowie die Ausführungen in der Beschwerde.

Der entscheidungswesentliche Sachverhalt konnte aufgrund der Aktenlage widerspruchsfrei geklärt werden.

Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Mit Beschluss des Bezirksgerichts Mattighofen vom 17. Juni 2015 wurde der Kindesmutter I. S. die Obsorge ihres minderjährigen Sohnes E. S. entzogen und dem Jugendwohlfahrtsträger Land Oberösterreich, vertreten durch die Kinder- und Jugendhilfe, Außenstelle M bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn übertragen.

Die Großmutter des minderjährigen E. S., A. S., beantragte mit Schreiben vom 7. November 2016 (neuerlich) Pflegegeld für ihren Enkelsohn E. S., da dieser am 20. März 2015 bei ihr im Haushalt untergebracht worden sei.

Diesem Antrag wurde mit Bescheid des Bezirkshauptmannes des Bezirks Braunau am Inn vom 24. November 2016, BHBRKJH-2013-360519/128-Sc, stattgegeben und Frau A. S. Pflegekindergeld samt Sonderzahlungen und Bekleidungshilfe ab 7. November 2016 in näher definiertem Ausmaß gewährt.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die ggst. Eingabe der Bf B. W., der x-therpateutin (in Ausbildung) des minderjährigen E. L. S., vom 12. Dezember 2016.

III. Die hier maßgebliche Bestimmung des Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2014 - Oö. KJHG 2014, LGBl 30, lautet auszugsweise wie folgt:

„§ 30

Pflegekindergeld und Bekleidungsbeihilfe

(1) Pflegekindergeld und Bekleidungsbeihilfe werden Pflegepersonen oder nahen Angehörigen

1. zur Durchführung der vollen Erziehung (§ 45) oder

2. wenn das Pflegeverhältnis sonst auf Grund des Erziehungsrechts des Kinder- und Jugendhilfeträgers begründet wurde (§ 27 Abs. 1 zweiter Satz) oder

3. zur Betreuung junger Erwachsener (§ 48 Abs. 1 Z 2)

auf Antrag gewährt. Keinen Anspruch haben Elternteile.

...“

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde durch seine zuständige Einzelrichterin erwogen:

Nach § 30 Abs 1 Oö. KJHG 2014 werden Pflegepersonen oder nahen Angehörigen Pflegekindergeld und Bekleidungshilfe auf Antrag gewährt.

Dementsprechend stellte die Großmutter des Minderjährigen mit Schreiben vom 7.11.2016 einen entsprechenden Antrag. Entsprechend diesem Antrag wurde ihr schließlich eine näher definierte Leistung nach § 30 Oö. KJHG 2014 zuerkannt. Die Großmutter wurde dabei richtiger Weise seitens der belangten Behörde als Bescheidadressatin des in Rede stehenden Bescheides angeführt.

Wie sich aus der materienrechtlichen Bestimmung des § 30 Abs 1 Oö. KJHG 2014 in Zusammenschau mit § 7 VwGVG eindeutig ergibt, kommt allein der antragstellenden Großmutter des Minderjährigen als naher Angehörigen und Bescheidadressatin des in Rede stehenden Bescheides ein Beschwerderecht an das Oö. Landesverwaltungsgericht zu. Beschwerdelegitimiert hinsichtlich des bekämpften Bescheides ist damit ausschließlich die Bescheidadressatin A. S. selbst.

Im Übrigen ist festzuhalten, dass Minderjährige wie der hier beteiligte minderjährige E. S. – dem im gegenständlichen Verfahren ohnehin auch keine Beschwerdelegitimation zukäme – nach § 9 AVG ausschließlich durch ihre Obsorgeberechtigten (dh dem Jugendwohlfahrtsträger bzw. der Pflegeperson) vertreten werden könnten. Eine Vertretung durch die x-therapeutin (in Ausbildung) des Minderjährigen würde daher ebenfalls ausscheiden.

Mangels Beschwerdelegitimation der Bf war die Beschwerde somit als unzulässig zurückzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls

liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

Mag. Dr. Lukas